

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2015 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, 10. September 2020

IHK Berlin

Dr. Beatrice Kramm
Präsidentin

Jan Eder
Hauptgeschäftsführer

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Allgemeinverfügung über die Durchführung des Taxenverkehrs am Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Bekanntmachung vom 25. September 2020

LABO III C 3

Telefon: 90269-2391 oder 90269-0, intern 9269-2391

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) gestattet im Einvernehmen mit dem Landkreis Dahme-Spreewald das Bereithalten einer begrenzten Zahl von Berliner Taxen am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) auf Grundlage der nachstehend veröffentlichten Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Landkreis Dahme-Spreewald unter folgenden Voraussetzungen:

Das Unternehmen ist im Besitz einer Berliner Genehmigung für den Verkehr mit Taxen nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Das vom Unternehmen jeweils konkret eingesetzte Fahrzeug muss vom LABO für das Bereithalten am BER besonders zugelassen sein. Die Zulassung richtet sich nach der nachstehenden Vereinbarung. Die in dieser geregelten Rechte und Pflichten der Unternehmen und Fahrer sind Bestandteile dieser Verfügung. Für die Zulassung führt das LABO ein gesondertes Interessenbekundungsverfahren durch.

Hinweise:

Der Termin des Interessenbekundungsverfahrens für Berliner Taxen mit Ladeberechtigung am BER und die Entscheidungskriterien für die Zulassung werden vom LABO gesondert auf seiner Internetseite unter: www.berlin.de/lab0 bekannt gemacht.

Auf die in der Vereinbarung § 7 Absatz 2 niedergelegte Notwendigkeit einer erweiterten Ortskunde für die Fahrer von Berliner Taxen wird besonders hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Eröffnung des BER in Kraft.

Vereinbarung über die Durchführung des Taxenverkehrs am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER)

Auf der Grundlage des § 47 Absatz 2 und 3 sowie des § 51 Absatz 1 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie der §§ 4 und 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 1218), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1) geändert worden ist und § 20 Absatz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes des Landes Berlin (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 11 Buchstabe d und Nummer 33 Absatz 9 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Berlin (ASOG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 274) geändert worden ist, wird im Interesse einer gesicherten Fahrgastbeförderung am Flughafen Berlin-Brandenburg durch Taxen unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Vereinbarungszweck

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, im Interesse der Kunden am Flughafen Berlin-Brandenburg die ordnungsgemäße Personenbeförderung mit Taxen zu sichern.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, soweit es für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich ist, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehende Taxenordnung/ Taxenverordnung und Taxentarifverordnung den Bestimmungen dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Flugverkehrs am Flughafen Berlin-Brandenburg anzupassen und einen später vereinbarten einheitlichen Flughafentarif bis zum ersten Quartal 2021 verbindlich festzulegen.

§ 2

Bereithaltungsrecht

- (1) Im Gebiet des Landes Berlin zugelassene Taxiunternehmen, sind im Rahmen der nach § 3 jeweils zu errechnenden Quote berechtigt, ihre Taxen am Taxenstandplatz auf dem Gelände des Flughafens Berlin-Brandenburg zur Fahrgastbeförderung bereitzuhalten. Die Beschränkung der Zahl ladeberechtigter Taxen aus dem Land Berlin auf die nach § 3 jeweils zu errechnende Quote gilt ausnahmsweise nicht für Fälle, in denen die Anbindung des Flughafens an den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr - insbesondere durch Witterungsereignisse, Streik oder Infrastrukturprobleme - erheblich gestört ist und Beförderungswünsche von Fahrgästen nicht ausreichend bedient werden können. In diesem Fall dürfen alle am Flughafen ankommenden Berliner Taxen abweichend von der Regelung des Satzes 1 Fahrgäste aufnehmen. Die Feststellung, wann ein derartiger Fall gegeben ist, trifft die Flughafengesellschaft. Zuvor wird der „Notstand“ durch den VBB ausgerufen, der in einer Meldekette die Flughafengesellschaft und das Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald informiert. Grundsätzlich unberührt bleiben privatrechtliche Regelungen zur Bereithaltung.
- (2) Die im Gebiet des Landkreises zugelassenen Taxiunternehmen mit Laderecht am Flughafen Berlin-Brandenburg, deren Fahrzeuge mit einem Taxameter ausgestattet sind, das auch den Berliner Tarif nach § 8 Absatz 3 ausweist, sind im Rahmen der nach § 3 jeweils zu errechnenden Quote berechtigt, ihre Taxen an den Taxenstandplätzen im Land Berlin bereitzuhalten.
- (3) Außerhalb der eigenen Betriebssitzgemeinde sind Fahrten mit beleuchteten Dachzeichen und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.

§ 3

Quote

- (1) Der Flughafen Berlin-Brandenburg wird zu gleichen Anteilen durch Taxen aus dem Landkreis und durch Taxen aus Berlin bedient. Die Höchstgrenze wird vorerst auf 1 100 Taxen im Verhältnis 1:1 von Taxen aus dem Landkreis und Taxen aus Berlin festgelegt.
- (2) Ab dem Zeitpunkt seiner Eröffnung werden am BER zunächst 300 Taxen des Landkreises und 300 Taxen des Landes Berlin zugelassen. Die Zulassung weiterer Taxen am BER erfolgt entsprechend dem steigendem Bedarf an Taxen am BER im gleichmäßigen Verhältnis 1:1 von jeweils einer Taxe aus dem Landkreis und einer Taxe aus Berlin im Wechsel.
- (3) Über die Zahl der nach Absatz 2 Satz 2 im Verhältnis 1:1 zuzulassenden Taxen aus dem Landkreis und Berlin stellen die Vertragsparteien mindestens vierteljährlich auf der Grundlage der Prognosen der Flughafengesellschaft beziehungsweise anhand der aktuellen Fluggastzahlen sowie der Nachfrage nach Taxen am BER das Einvernehmen her.
- (4) Für jede nach Absatz 2 am Flughafen BER zugelassene Berliner Taxe erhält eine Taxe aus dem Landkreis das Laderecht im Land Berlin.

§ 4

Kennzeichnung aller Taxen

Das Laderecht der am BER ladeberechtigten Taxen aus dem Landkreis und Berlin wird durch eine äußerlich sichtbare, dauerhaft am Fahrzeug befestigte und nicht ohne ihre Zerstörung ablösbare Kennzeichnung (fahrzeugbezogene Plakette unter Angabe des Kennzeichens) nachgewiesen. Die Ausgabe der Plakette erfolgt durch die jeweilige Genehmigungsbehörde der Betriebssitzgemeinde.

§ 5

Bereithalteordnung am Flughafen Berlin-Brandenburg

Die am Flughafen Berlin-Brandenburg ladenden Taxen fahren gleichberechtigt zur Fahrgastaufnahme vor.

§ 6

Pflichtfahrbereich

(1) Bei Abfahrt vom Flughafen Berlin-Brandenburg umfasst der Pflichtfahrbereich für die Taxen mit Betriebssitz im Landkreis oder im Land Berlin auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und auch zu jedem Fahrziel in den Gebieten aller in der Anlage aufgeführten Ämter, Städte und Gemeinden.

(2) Der Pflichtfahrbereich für Taxen mit Betriebssitz im Landkreis umfasst bei Abfahrt im Land Berlin auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zum Flughafen Berlin-Brandenburg.

(3) Der Pflichtfahrbereich für Taxen mit Betriebssitz im Land Berlin umfasst auch Fahrten aus dem Land Berlin zum Flughafen Berlin-Brandenburg.

(4) Der Inhalt der Anlage ist fester und untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7

Ortskundeprüfung

(1) Fahrer von Taxen aus dem Landkreis mit Laderecht am Flughafen Berlin-Brandenburg, müssen eine Ortskundeprüfung abgelegt haben, die auch Zielfahrten in den für Taxen des Landkreises geltenden Pflichtfahrbereich Berlin beinhaltet.

(2) Fahrer von Berliner Taxen mit Laderecht am Flughafen Berlin-Brandenburg müssen, sofern sie nicht eine Ortskundeprüfung für den Landkreis abgelegt haben, bei der zuständigen Behörde im Landkreis Dahme-Spreewald eine Ergänzung der Berliner Ortskundeprüfung abgelegt haben, die sich auf Zielfahrten in die Gebiete erstreckt, die in der Anlage zu § 6 Absatz 1 bei Abfahrt am Flughafen Berlin-Brandenburg als Pflichtfahrbereich festgelegt sind. Das gilt nicht für Berliner Taxen, die in den in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Fällen einer erheblichen Störung der Anbindung des Flughafens an den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr ausnahmsweise ohne Laderecht nach § 2 am Flughafen Berlin-Brandenburg Fahrgäste aufnehmen dürfen.

§ 8

Beförderungsentgelt

(1) Die Vertragsparteien werden zeitnah einen einheitlichen Flughafentarif festlegen, der für alle Taxen gilt, die am Flughafen Berlin-Brandenburg Fahrgäste aufnehmen.

(2) Bis zur Geltung des einheitlichen Flughafentarifs nach Absatz 1 richtet sich das Beförderungsentgelt, das für die am Flughafen Berlin-Brandenburg beginnenden Fahrten zu erheben ist, für die Taxen aus dem Landkreis nach dem im Landkreis geltenden Taxitarif und für die Taxen aus Berlin nach dem im Land Berlin geltenden Taxitarif.

(3) Für die im Land Berlin beginnenden Fahrten richtet sich das zu erhebende Beförderungsentgelt nach dem im Land Berlin geltenden Taxitarif.

§ 9

Kartenmaterial

Sämtliche von dieser Vereinbarung erfassten Taxen müssen geeignetes Kartenmaterial (zum Beispiel Stadtpläne und Straßenverzeichnisse) für die in § 6 vereinbarten Pflichtfahrbereiche mitführen, das nicht älter als drei Jahre ist.

§ 10

Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage der Eröffnung des Flughafens Berlin-Brandenburg in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht vorher gekündigt wird. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Sonstiges

(1) Die Vertragsparteien haben das Recht, jederzeit einvernehmlich Änderungen der Vereinbarung vorzunehmen.

(2) Die Umsetzung der Vereinbarung wird ein Jahr nach Aufnahme des Flugverkehrs am Flughafen Berlin-Brandenburg zwecks etwa erforderlicher Anpassung evaluiert. Bei Bedarf werden sich die Vertragsparteien im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit jederzeit auch im Vorfeld der Evaluation zum Umgang mit etwa entstehenden Schwierigkeiten austauschen.

Die Vertragsparteien beobachten insbesondere die Auswirkungen der gegenseitig eingeräumten Laderechte auf die jeweilige örtliche Situation des Taxigewerbes. Sollten sich die der Vereinbarung zugrundeliegenden Grundannahmen während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, so hat jeder Vertragspartner das Recht, Nachverhandlungen über das Bereithaltungsrecht nach § 2 zu fordern.

(3) Ändern sich die maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dieses Vertrages, bemühen sich die Vertragsparteien in erster Linie um Anpassung und in zweiter Linie um Neuabschluss des Vertrages.

(4) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(5) Kommt einer der Beteiligten seinen Verpflichtungen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann diesem Beteiligten gegenüber das gemäß § 2 erklärte Einvernehmen widerrufen werden. Der Widerruf der Einvernehmens-Erklärung gilt als im Zeitpunkt der Verletzungshandlung mit Wirkung für die Zukunft erklärt.

Anlage

Ortschaften im Pflichtfahrbereich bei der Abfahrt vom BER

Der Bereich erstreckt sich über alle genannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadtteile/Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile

1. Stadt Potsdam
2. Gemeinde Nuthetal
3. Gemeinde Kleinmachnow
4. Gemeinde Stahnsdorf
5. Stadt Teltow
6. Gemeinde Großbeeren
7. Stadt Ludwigfelde
8. Stadt Trebbin
9. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
10. Gemeinde Rangsdorf
11. Stadt Zossen
12. Gemeinde Am Mellensee
13. Gemeinde Schönefeld
14. Stadt Mittenwalde
15. Stadt Teupitz und die Gemeinden Groß Köris
und Schwerin Amt Schenkenländchen
16. Gemeinde Eichenwalde
17. Gemeinde Schulzendorf
18. Gemeinde Zeuthen
19. Gemeinde Wildau
20. Stadt Königs Wusterhausen
21. Gemeinde Bestensee
22. Gemeinde Heidensee

23. Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen
24. Gemeinde Grünheide (Mark)
25. Stadt Erkner
26. Gemeinde Woltersdorf
27. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
28. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
29. Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
30. Gemeinde Petershagen-Eggersdorf